

## **Richtlinien des Personalamtes zur Umwandlung 13. Monatslohn in Urlaub § 22 SGS 150.1**

<b>Gültigkeitsbereich:</b>	Kantonale Verwaltung, Gerichte, Staatsanwaltschaft, öffentliche Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden, kantonale Spitalbetriebe sowie Datenschutz- und Ombudsstelle, Finanzkontrolle
<b>Version</b>	Version 8 vom 1. Januar 2018
<b>Ersetzt:</b>	Version 7 vom 1. Januar 2014
<b>Verantwortlicher Fachbereich:</b>	Honorierungssystem, Kantonales Personalamt

### **1. Gesetzliche Grundlage und Zweck**

Gestützt auf § 8 Gesetz über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (SGS 150), beschliesst das Personalamt die vorliegenden Richtlinien gemäss § 22 Dekret zum Personalgesetz (SGS 150.1). Die Richtlinien dienen der einheitlichen Anwendung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und regeln die Voraussetzungen, die Bedingungen und das Verfahren der Umwandlung des 13. Monatslohnes in Urlaub.

### **2. Geltungsbereich**

Die Richtlinien gelten für die Mitarbeitenden aller Direktionen, der Landeskanzlei, der Gerichte, der Ombudsstelle und der Spitäler.

Lernende können den 13. Monatslohn nicht in Urlaub umwandeln.

### **3. Voraussetzungen der Umwandlung**

Eine Umwandlung des 13. Monatslohns resp. des 13. Teils des Jahresgehalts ist möglich, wenn es die betrieblichen Bedürfnisse zulassen.

Mehrfach aufeinanderfolgende Umwandlungen können durch die Anstellungsbehörde, bei Lehrpersonen durch die BKSD abgelehnt werden.

Der Bezug des zusätzlichen Urlaubs hat im selben Jahr oder spätestens im Folgejahr zu erfolgen (vgl. 7.).

## Richtlinien des Personalamtes zur Umwandlung 13. Monatslohn in Urlaub

**4. Umwandlungsregeln****a) Grundsatz**

Die Basis für die Umrechnung bildet immer ein ungekürzter 13. Monatslohn entsprechend dem vollen Jahreslohn bei einer bezahlten Beschäftigung von 12 Monaten.

Bei gekürztem 13. Monatslohn (z.B. wegen unbezahltem Urlaub, oder Eintritt nach dem 1. Januar) gelten die Umwandlungssätze gemäss Tabellen unten nicht.

Bei Pensen- und Lohnänderungen im Verlauf des betreffenden Kalenderjahrs können die Umwandlungssätze gemäss Tabellen unten ebenfalls nicht direkt angewendet werden.

Die Umwandlung muss in diesen Ausnahmefällen auf Basis der entsprechenden Zeitperioden pro rata ermittelt werden.

Die korrekte Umwandlung liegt in der Zuständigkeit der Anstellungsbehörde, bei Lehrpersonen in der Zuständigkeit der BKSD.

**b) Allgemeine Umwandlungssätze**

Es können mindestens 5, maximal 20 ganze Tage umgewandelt werden. Es ist folgender Abzug vom 13. Monatslohn vorzunehmen resp. folgender Restbetrag auszurichten:

Urlaubstage	Rest in Anzahl Tagen*	Rest in % des 13. Monatslohnes	Abzug in % des 13. Monatslohnes
20 (Maximalbezug)	1.75	8.05	91.95
19	2.75	12.64	87.36
18	3.75	17.24	82.76
17	4.75	21.84	78.16
16	5.75	26.44	73.56
15	6.75	31.03	68.97
14	7.75	35.63	64.37
13	8.75	40.23	59.77
12	9.75	44.83	55.17
11	10.75	49.42	50.58
10	11.75	54.02	45.98
9	12.75	58.62	41.38
8	13.75	63.22	36.78
7	14.75	67.82	32.18
6	15.75	72.41	27.59
5 (Mindestbezug)	16.75	77.01	22.99

\*Basis sind 21.75 Arbeitstage pro Monat

Ein Urlaubstag entspricht einem Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

Der Abzug erfolgt als Monatslohnkorrektur in % (Lohnart 1095 bei ungekürztem 13. Monatslohn, bei gekürztem 13. Monatslohn manuelle Berechnung und Eingabe über Lohnart 1091).

## Richtlinien des Personalamtes zur Umwandlung 13. Monatslohn in Urlaub

**c) Umwandlungssätze Lehrpersonen**

Es können 5, 10 oder 15 Tage umgewandelt werden. Folgender Restbetrag ist auszuzahlen:

Urlaubstage	Verrechnete Tage	Rest in Anzahl Tagen*	Rest in % des 13. Monatslohnes
15 (Maximalbezug)	15 Tage x1.237 =18.553	3.197	14.70
10	10 Tage x1.237 =12.368	9.382	43.13
5 (Mindestbezug)	5 Tage x1.237 = 6.184	15.566	71.57

\*Basis sind 21.75 Arbeitstage pro Monat

**Anmerkung:**

Lehrpersonen haben in der Jahresarbeitszeit 38 Schulwochen und 14 unterrichtsfreie Wochen. Als Arbeitszeit unter Abzug der ordentlichen Ferien gelten somit 38 Schulwochen und 9 Wochen unterrichtsfreie Zeit. Das Verhältnis Schulwochen zu unterrichtsfreier Zeit beträgt demzufolge 38:47 bzw. 1 zu 1.237. Zu jeder ausfallenden Unterrichtseinheit muss daher 0.237 unterrichtsfreie Zeit dazu gerechnet werden. Dies ergibt den Faktor von 1.237.

Der EAF-Bereich (Bereich c, d und e des Berufsauftrags) wird ebenfalls anteilmässig gekürzt.

Die Berechnungsgrundlage gilt auch für Lehrpersonen mit einem Ferienanspruch von mehr als 25 Tagen pro Jahr.

**c) Gewählte Personen mit 12 Monatslöhnen (Personaldekret §32a, Abs. 6)**

Es können mindestens 5, maximal 20 Tage umgewandelt werden. Folgender Lohnabzug ist vorzunehmen:

Urlaubstage	Reduktion eines Monatslohnes in %*
20 (Maximalbezug)	84.88
19	80.64
18	76.39
17	72.15
16	67.90
15	63.66
14	59.42
13	55.17
12	50.93
11	46.68
10	42.44
9	38.20
8	33.95
7	29.71
6	25.46
5 (Mindestbezug)	21.22

\*Basis sind 21.75 Arbeitstage pro Monat

Ein Urlaubstag entspricht einem Fünftel der wöchentlichen Arbeitszeit der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters.

Der Abzug erfolgt als Lohnkorrektur (Lohnart 1010).

**Richtlinien des Personalamtes zur Umwandlung 13. Monatslohn in Urlaub**

Die Lohnreduktion kann bei gewählten Personen mit 12 Monatslöhnen auf mehrere Lohnzahlungen verteilt werden.

**5. Bewilligungsverfahren**

Die bzw. der Mitarbeitende muss ein schriftliches Begehren an die Anstellungsbehörde, bzw. bei Lehrpersonen an die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, stellen. Die Anstellungsbehörde bzw. die BKSD entscheidet, ob die Voraussetzungen der Umwandlung gegeben sind (vgl. 3.) und leitet den Entscheid mit der Begründung an die zuständige HR-Beratung weiter, die je nach Entscheid die weiteren Schritte einleitet. Bei den Magistratspersonen gemäss Personaldekret §32a und vom Regierungsrat gewählten Mitarbeitenden hat der Regierungsrat den Antrag zu bewilligen (RRB).

**6. Zeitpunkt des Gesuchs und der Umwandlung**

Das Gesuch für eine Umwandlung muss bis spätestens Anfang November des jeweiligen Jahres, in dem die Umwandlung erfolgen soll, gestellt werden.

Die Verrechnung erfolgt mit dem 13. Monatslohn.

**7. Bezug der Urlaubstage**

**a)** Der Bezug des durch die Umwandlung des 13. Monatslohns gekauften zusätzlichen Urlaubs ist im laufenden (Vorbezug) oder im darauf folgenden Jahr (Nachbezug) möglich.

**b)** Die umgewandelten Urlaubstage können einzeln oder wochenweise bezogen werden.

**Ausnahme:** Lehrpersonen können die umgewandelten Tage nur als ganze Wochen beziehen.

**8. Nichtbezug der Urlaubstage**

Erfolgt aus besonderen Umständen (z.B. vorzeitiger Austritt) kein oder nur ein teilweiser Bezug der umgewandelten Urlaubstage, erfolgt eine Nachzahlung des anteilig nicht ausgerichteten 13. Monatslohns (manuelle Berechnung und Eingabe über Lohnart 1091) und nicht eine Überzeitlohnauszahlung.

**Personalamt des Kantons Basel-Landschaft  
Fachbereich Honorierungssystem**

Liestal, 1. Januar 2018